

Stellungnahme

zum Entwurf des Bundesumweltministeriums zur BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV)

Aus Sicht der Stahlindustrie, die bereits dem europäischen Emissionshandelssystem unterliegt, muss darauf geachtet werden, dass auch die Stahlweiterverarbeitung durch den nationalen Brennstoffemissionshandel nicht in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit belastet wird. Der vorliegende Entwurf ist jedoch nicht ausreichend, um den notwendigen Carbon Leakage-Schutz zu gewährleisten. Darüber hinaus wären die vorgesehenen Regelungen mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der für die betroffenen Unternehmen unnötige Kosten verursacht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 Nummer 3 definiert den Brennstoff-Benchmark des EU-Emissionshandels als den im nationalen Brennstoffemissionshandel anzuwendenden Benchmark. Dessen Höhe leitet sich zu einem großen Teil aus Anlagen mit Einsatz von Biomasse ab. Dies ist in Deutschland in der Breite keine Option. Zudem beziehen sich die EU-Benchmarks auf völlig anders dimensionierte Prozesse und haben keinen Bezug zu kleinen und mittleren Unternehmen, die im Fokus des BEHG stehen. Es sollte daher ein nationaler Benchmark auf Erdgasbasis zugrunde gelegt werden.

§ 4 Voraussetzung für die Beihilfegewährung

Nach § 4 Absatz 4 wird die Gewährung der Kompensation unter den Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel gestellt. Wenn die Summe der Gesamtbeihilfebeträge der beihilfefähigen Unternehmen die für die Gewährung der Beihilfe festgelegten Haushaltsmittel übersteigt, sollen die Gesamtbeihilfebeträge im Verhältnis der festgelegten Haushaltsmittel zur Gesamtbeihilfesumme anteilig gekürzt werden. Dies ist nicht sachgerecht. Den Unternehmen muss ein sicherer Anspruch auf Carbon Leakage-Schutz gewährt werden. Da die Unternehmen zuvor durch die CO₂-Bepreisung belastet werden, ist die Kompensation durch die Zertifikatserlöse mehr als gedeckt und darf nicht unter einem Vorbehalt stehen.

§ 5 Sektorzuordnung

Dass im ersten Schritt die Carbon Leakage-Liste des EU-Emissionshandels zur Identifizierung der durch Carbon Leakage gefährdeten Sektoren angewendet wird, ist aus Sicht der Wirtschaftsvereinigung Stahl zu begrüßen, ebenso wie die Möglichkeit zur Erweiterung der Liste der kompensationsberechtigten Sektoren. Daneben sollte es jedoch auch dem einzelnen Unternehmen ermöglicht werden, Carbon Leakage-Schutz zu beantragen, wenn es einem nicht als Carbon-Leakage-gefährdet eingestuft (Teil) Sektor angehört.

§ 7 Unternehmensbezogene Mindestschwelle

Die unternehmensindividuelle Mindestschwelle als zweites Prüfungskriterium sollte entfallen. Sie führt zu einer unzulässigen Einschränkung des bereits auf Sektorebene festgestellten Bedarfs an Carbon Leakage-Schutz und führt daneben zu unnötigem und erheblichem bürokratischen Zusatzaufwand.

§ 8 Gesamtbeihilfebetrug und § 10 Anrechnung der Stromkostenentlastung

Die Absenkung der EEG-Umlage darf nicht gegen den Carbon Leakage-Schutz im BEHG angerechnet werden, da in diesem Fall die politisch durch die geringere EEG-Umlage intendierte Netto-Entlastung aufgehoben würde. Es handelt sich um zwei völlig unterschiedliche, nicht miteinander vergleichbare Sachverhalte, so dass eine Mischbetrachtung nicht vorgenommen werden darf.

§ 9 Vorläufiger Beihilfebetrug

In §9 (2) wird die maßgebliche Emissionsmenge eines Unternehmens, unabhängig von dem eingesetzten Brennstoff, auf Basis des Brennstoffbenchmarks bestimmt (vgl. auch Anmerkungen zu §2). Diese Anlehnung an den EU-Emissionshandel ist hier nicht sachgerecht, da es im BEHG keine Produktbenchmarks gibt und somit nach dieser Regelung grundsätzlich für alle Brennstoffe der gleiche Emissionsfaktor anzunehmen wäre. Für einen technologieoffenen Carbon Leakage-Schutz sollten daher folgende Änderungen vorgenommen werden:

*„Die maßgebliche Emissionsmenge des Unternehmens berechnet sich aus der beihilfefähigen Brennstoffmenge nach Absatz 3 multipliziert mit **den in der Verordnung nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 des Brennstoffemissions-handelsgesetzes (EBeV_2022) genannten Umrechnungsfaktoren sowie den unteren Heizwerten** des jeweiligen Brennstoffs abzüglich eines Selbstbehalts in Höhe von 250 Tonnen Kohlendioxid. Soweit in der Verordnung nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes **keine Standardwerte für den Heizwert und den Umrechnungsfaktor eines Brennstoffs festgelegt sind, ist der Brennstoff-Benchmark zu verwenden.**“*

In § 9 Abs. 3 werden nur die Brennstoffmengen in der Produktion betrachtet. Dies greift zu kurz. Auch Prozesse wie werksinterner Verkehr und Heizungen sind notwendig, um Produktionsprozesse zu ermöglichen. Daher sollte die beihilfefähige Brennstoffmenge die gesamten vom Unternehmen bezogenen, abzüglich der in EU-ETS Anlagen verbrauchten, Brennstoffe umfassen.

§ 12 Klimaschutzmaßnahmen

Die Carbon Leakage-Verordnung dient dem Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und darf nicht mit der Auflage zu Klimaschutzinvestitionen verbunden werden. Auf diese Weise werden den Unternehmen die Rückzahlungen, die zur Kostenbegrenzung erforderlich sind, umgehend wieder entzogen. Dies gilt erst recht mit Blick auf die in § 12 Abs. 2 festgelegten äußerst hohen Anteile von 50 oder 80 % der Kompensation, die direkt wieder investiert werden sollen.

Einen solchen faktischen Investitionszwang lehnt die Wirtschaftsvereinigung Stahl aber auch bereits aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Nur die Unternehmen selbst sind in der Lage, adäquate Investitionsentscheidungen zu treffen. Das ebenfalls geforderte Vorhandensein von Energiemanagementsystemen stellt dafür eine umfassende Informationsgrundlage über Energieeinsparpotenziale bereit und erzeugt somit einen angemessenen und ausreichenden Anreiz für Energieeffizienzmaßnahmen. Darüber hinaus gehende Anreize für Klimaschutz müssen jedoch durch andere Instrumente gesetzt werden.

In Absatz 3 ist eine zweite Option festgehalten, die Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses voraussetzt. Auch hier würden den Unternehmen die Rückzahlungen, die zur Kostenbegrenzung erforderlich sind, umgehend wieder entzogen; die erheblichen Kosten solcher Investitionen dürften die Kompensation voraussichtlich sogar deutlich übersteigen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Produktbenchmarks beispielsweise für die Stahlverarbeitung von der EU gar nicht festgelegt wurden.

§ 14 Antragsverfahren

Die Kompensation sollte nicht ex-post, sondern ex ante oder zumindest unterjährig erfolgen, da es durch eine nachträgliche Kompensation bei den Unternehmen zu einem unnötigen Liquiditätsabfluss kommt.

§ 21 Nationaler Carbon Leakage-Indikator

Für die innereuropäische Handelsintensität ist in § 21 Abs. 2 vorgesehen, dass diese von 2021 bis 2025 nur anteilig zu 75 % und von 2026 bis 2030 sogar nur zu 25 % berücksichtigt wird. Dies ist nachdrücklich abzulehnen, da die nationale CO₂-

Bepreisung in vollem Maße auch die innereuropäische Wettbewerbsfähigkeit belastet. Diese muss daher vollständig eingerechnet werden.

§ 22 Nachträgliche Anerkennung nach quantitativen Kriterien

Sektoren und Teilsektoren des Produzierenden Gewerbes sollen nachträglich als beihilfeberechtigte Sektoren oder Teilsektoren anerkannt werden können, wenn deren nationaler Carbon Leakage-Indikator den Wert von 0,2 übersteigt. Dieser Schwellenwert ist aus dem EU-Emissionshandel übernommen worden. Dort fließen jedoch auch die indirekten Emissionen mit ein. Deshalb sollte der Wert unter Herausrechnung der indirekten Emissionen nach unten angepasst werden.

§ 23 Nachträgliche Anerkennung nach qualitativen Kriterien

Es ist zu begrüßen, dass es eine nachträgliche Anerkennung auch nach qualitativen Kriterien geben soll. Diese sollten dann allerdings nicht an quantitative Schwellenwerte geknüpft werden.

Anlage 1 Beihilfeberechtigte Sektoren / sektorbezogene Kompensationsgrade

Die vorgeschlagenen abgestuften Kompensationsgrade sind zu niedrig, um einen ausreichenden Leakage-Schutz zu gewährleisten. Ohnehin ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage diese festgelegt werden. Stattdessen sollte für alle Sektoren in der Liste eine vollständige Kompensation ermöglicht werden.